

## B e r i c h t

der

ständeräthlichen Commission betreffend die Gewährleistung der  
Verfassungen von Luzern, Thurgau und Zürich.

(Vom 9. Juli 1869.)

---

### Tit. I

Die Abänderungen der im Jahr 1863 erlassenen Staatsverfassung des Kantons Luzern vom 15. Februar, und die neuen Verfassungen der Kantone Thurgau vom 27. Januar und Zürich vom 31. März, sind von Ihrer Commission an der Hand des Art. 6 der Bundesverfassung geprüft worden, welcher die Bedingungen enthält, unter denen der Bund die nothwendige Gewährleistung der kantonalen Verfassungen übernimmt.

Treten wir auf diese Bedingungen und zwar in der umgekehrten in Art. 6 der Bundesverfassung enthaltenen Reihenfolge ein, so haben wir zuerst die Frage zu berühren, ob diese neuen Verfassungen, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt, revidirt werden können. Die Abänderungen der Luzerner Verfassung enthalten in den §§ 5 und 6 hierüber neue, die frühern §§ 32 und 35 modifizirende Bestimmungen, ohne indessen das entscheidende Prinzip, daß die Verfassung revidirt werden kann, wann die Mehrheit der stimmfähigen Einwohner — jene nicht gezählt, welche sich vor der Abstimmung beim Gemeinrathspräsidenten schriftlich entschuldigt haben — es verlangt. Spricht sich die Mehrheit des Volkes für die Revision aus, so hat der Große Rath einen Verfassungskath einzuberufen. Nach der Verfassung von Thurgau, § 59, kann die Revision im Ganzen oder theilweise auf dem Wege der Gesetzgebung oder kraft des dem Volke eingeräumten Vorschlagsrechtes ange-

lahnt werden. Im letztern Falle hat dasselbe gleichzeitig zu entscheiden, ob die Revision dem Großen Rathe oder einem besondern Verfassungsrathe zu übertragen sei. Ähnliche Bestimmungen enthält die Verfassung von Zürich, Art. 65, mit dem Unterschiede immerhin, daß wenn die Revision auf dem Wege der sogenannten Volksinitiative beschlossen wird, sofort die Neuwahl des Kantonsrathes stattzufinden und dieser die Revision an die Hand zu nehmen hat. In den § 1 und 2 der Thurgauer Verfassung ist überdieß noch ausdrücklich vorgeschrieben, einmal daß bei allen Volksabstimmungen die absolute Mehrheit der Stimmenden entscheide und daß sich das thurgauische Volk seine Verfassung selbst gebe, und in Art. 30 der Zürcher Verfassung, daß alle Verfassungsänderungen der Volksabstimmung zu unterstellen seien und bei derselben die absolute Mehrheit der bejahenden und verneinenden Stimmen entscheide.

Uebergehend zu der Frage, ob die neuen Verfassungen vom Volke angenommen worden seien, ist zunächst zu berichten, daß sich am 18. April l. J. über diejenige des Kantons Zürich von 64,737 Stimmberechtigten 58,896 ausgesprochen, und von den letztern 35,458 die neue Verfassung angenommen haben. Im Kanton Thurgau nahmen an der am 28. Februar l. J. stattgefundenen Abstimmung von circa 22,000 Stimmberechtigten 18,522 an der Abstimmung Theil und haben von diesen 11,781 die neue Verfassung angenommen. Im Kanton Luzern fand die Abstimmung am 14. März l. J. statt und es theilte sich an derselben von 27,259 Stimmberechtigten nur 13,370, und haben von den letztern nur 8994 ihr Botum für Annahme der neuen Verfassung abgegeben. Obgleich sonach sich nur im Kanton Zürich eine unzweifelhafte Mehrheit der Stimmberechtigten für Annahme ergeben haben, so leidet es doch keinen Zweifel, daß nicht auch die Abänderungen der Luzerner Verfassung und die Thurgauische Verfassung als durch das Volk dieser Kantone angenommen zu betrachten seien. Was die erstern betrifft, so schreibt der Art. 37 der vom Bund gewährleisteten Verfassung von 1863 vor, daß wenn die vom Großen Rathe vorgeschlagenen Abänderungen (und um solche handelt es sich im vorliegenden Falle) nicht die Stimmen der absoluten Mehrheit der in den Gemeindeversammlungen anwesenden Bürger erhalten, die Verfassung unverändert in Kraft verbleibe. Was die Thurgauische Verfassung anbelangt, so schreibt Art. 97 der bisher in Kraft gestandenen von 1849 vor, daß wenn die Mehrheit der stimmenden Kantonseinwohner die revidirte Verfassung angenommen haben, diese in Kraft trete.

Eine weitere Bedingung des Art. 6 unserer Bundesverfassung besteht darin, daß die Kantonsverfassungen die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen — repräsentativen oder demokratischen — Formen sichern.

Obgleich die sämmtlichen drei Vorlagen in dieser Hinsicht zu keinerlei Beanstandung Veranlassung geben, so lohnt es sich doch vielleicht — der wenigstens theilweisen Neuheit der aufgenommenen Grundsätze wegen — diese letztern noch etwas näher ins Auge zu fassen.

### 1. Die Volksabstimmung (Referendum).

Bekanntlich bestand, abgesehen von den nach rein demokratischen Formen verwalteten sog. Landsgemeind-Kantonen, das Referendum schon früher in den Kantonen Graubünden und Wallis. In der Verfassung des erstgenannten von 1854 findet es nach Art. 5 und 6 in den Worten Ausdruck: „Der Große Rath bildet.... die berathschlagende Behörde, über die dem Volk zur Genehmigung vorzuliegenden Verfassungsbestimmungen, Gesetze und Staatsverträge. Er erläßt an die Kreise die Anfragen über Annahme oder Nichtannahme der von ihm beschlossenen und dem Volke vorzuliegenden Kapitulationspunkte, klassifizirt die darüber eingehenden Mehren durch Zusammentragung sämmtlicher abgegebenen Stimmen und veröffentlicht das Ergebniß derselben.“ — Die Verfassung des Kantons Wallis von 1844 enthielt im Art. 71 folgende Vorschrift: „Les lois, les capitulations militaires et les décrets de finance et de naturalisation seront référés aux assemblées primaires et ne seront exécutoires qu'après avoir été adoptés par la majorité des citoyens qui auront pris part à la votation.“ In der Verfassung von 1852 leistete jedoch Wallis auf dieses ausgedehnte Referendum Verzicht und hielt ein solches nur noch für Verfassungsfragen, Abänderung der Grundlagen des Finanzsystems und Erhöhung des Steueransatzes aufrecht.

Waadt führte 1845 (Art. 21 der Verfassung) eine Art Referendum ein, indem der Große Rath von sich aus oder auf Begehren von 8000 Bürgern alle beliebigen Vorschläge an die Abstimmung der Gemeindeversammlungen bringen konnte; — Bern 1846 (Art. 6 der Verfassung), indem durch die Gesetze Gegenstände an die Abstimmung der politischen Versammlungen der Gemeindsbezirke gebracht werden konnten. Das reine Referendum führte Schwyz 1848 gleichzeitig mit Abschaffung der Landsgemeinde durch Vorbehalt der Genehmigung der Gesetze durch die Kreisgemeinden ein. Die Verfassung von Neuenburg von 1858 schreibt vor (Art. 39), daß alle Anleihen oder finanziellen Verpflichtungen, welche Fr. 500,000 übersteigen, der Ratifikation des Volkes unterstellt werden müssen. Die Verfassung von Waadt von 1861 fügte den Bestimmungen derjenigen von 1845 bei (Art. 28 und 49), daß die Vermehrung der Staatsschuld um mehr als eine Million Franken durch Anleihen oder finanzielle Verpflichtungen während einer Legislaturperiode von vier Jahren der Genehmigung der Gemeindeversammlungen unterbreitet werden müssen. Endlich bestimmt die Ver-

fassung von Basel-Landschaft von 1863 (Art. 46), daß je im Frühjahr und Herbst Gesetze, allgemein verbindliche Beschlüsse des Landrathes und Verträge der Genehmigung der Gemeindeversammlungen zu unterstellen sind.

Was nun unsere in Frage liegenden neuen Verfassungen anbelangt, so beschränkt Luzern eine allgemeine Abstimmung über Gesetze, Staatsverträge und Finanzdekrete, welche eine einmalige außerordentliche Ausgabe von Fr. 200,000 oder eine jährliche von Fr. 20,000 veranlassen, auf den Fall, daß ein Drittheil der sämtlichen Mitglieder des Großen Rathes es verlangt, oder daß es von 4000 Bürgern begehrt, oder endlich vom Großen Rath überhaupt beschlossen wird. Thurgau und Zürich ordnen dagegen, wie Basel-Landschaft, regelmäßige Abstimmungen im Früh- und Spätjahr an: über alle Gesetze und Concordate, über finanzielle Beschlüsse; Thurgau, wenn eine einmalige Ausgabe von wenigstens Fr. 50,000 oder eine jährliche von wenigstens Fr. 10,000; Zürich, wenn eine einmalige Ausgabe von wenigstens Fr. 250,000, oder eine jährliche von Fr. 20,000 veranlaßt wird, und endlich über alle Schlüsse, welche der Große Rath überhaupt an die Entscheidung des Volkes bringen will. In Thurgau ist die Abstimmung obligatorisch und es kann derselben eine Verathung vorausgehen; in Luzern und Zürich ist sie nicht obligatorisch, doch müssen an derselben im erstern Kanton wenigstens 13,000 Bürger Theil genommen haben, und wird im letztern die Betheiligung bei der Abstimmung als eine allgemeine Bürgerpflicht erklärt, die Abstimmung selbst aber mittelst Stimmurnen, also ohne vorausgehende Verathung, vorgenommen.

## 2. Das Vorschlagsrecht (Initiative).

Ein solches kannte in beschränktem Maße schon die Verfassung des Kantons Zug von 1814, welche den Gemeinden und Gemeinderäthen das Recht einräumte, Vorschläge auf Erlassung neuer oder Abänderung bestehender Gesetze an den Kantonsrath einzureichen, der darüber an den dreifachen Landrath, als die eigentliche gesetzgebende Behörde, Anträge zu stellen hatte. Im Jahr 1845 hat, wie bereits erwähnt, die Verfassung des Kantons Waadt die Bestimmung eingeführt und im Jahr 1846 durch ein besonderes Gesetz *sur l'exercice de la souveraineté du peuple* näher entwickelt, nach welchem 8000 Aktivbürger die Abstimmung des Volkes über alle beliebigen Vorschläge verlangen und veranlassen können. Im Jahr 1861 wurde diese Berechtigung an das Begehren von nur noch 6000 Aktivbürgern geknüpft.

Die Abänderungen der Luzerner-Verfassung enthalten hierüber nichts. Die Thurgauische Verfassung schreibt vor, daß 2500 Bürger den Erlaß eines neuen, die Aufhebung oder Abänderung eines bestehenden

Gesetzes oder Beschlusses verlangen können, der Große Rath darüber zu berathen und das Ergebniß seiner Berathung der Volksabstimmung zu unterbreiten hat.

Nach der Zürcher'schen Verfassung ist das Begehren auf Erlaß, Abänderung oder Aufhebung eines Gesetzes oder Beschlusses, wenn es von einem Einzelnen oder einer Behörde gestellt und von einem Drittheil der Mitglieder des Kantonsrathes unterstützt wird, an den Entschaid des Volkes zu bringen. Der gleiche Entschaid ist einzuholen, wenn 5000 Stimmberechtigte ein solches Begehren stellen und der Kantonsrath nicht von sich aus entsprechen will.

### 3. Abberufung.

Das Abberufungsrecht des Großen Rathes, das schon in den Artikeln 6 und 22 der Verfassung des Kantons Bern von 1846 enthalten ist, findet sich auch in den Verfassungen der Kantone Luzern und Thurgau. Im erstern bedarf es des Begehrens von 5000 stimmfähigen Bürgern, um über die Frage eine allgemeine Abstimmung zu veranlassen. Wird dieselbe durch die absolute Mehrheit der stimmfähigen Einwohner bejaht, so muß zu einer Neubestellung des Großen Rathes und durch diesen auch des Regierungsrathes geschritten werden. Im Kanton Thurgau ist ebenfalls die Anzahl von 5000 Stimmberechtigten erforderlich, um eine allgemeine Abstimmung über Abberufung des Großen oder des Regierungsrathes zu veranlassen. Es genügt jedoch für die Abberufung selbst die absolute Mehrheit der Stimmen den. Die Verfassung von Zürich kennt das Abberufungsrecht nicht.

### 4. Die Wahl der Regierung.

Die Bestellung der Regierung durch das Volk ist in Genf 1847 und in Basel-Landschaft 1863 eingeführt worden, und wird nun auch in den Verfassungen von Thurgau und Zürich vorgeschrieben. Diese Letztern haben überdieß auch die Erneuerung der Mitglieder des Ständerathes der unmittelbaren Volkswahl vorbehalten.

### 5. Volkswirthschaftliche Aufgabe des Staates.

Auch in Bezug auf diese Punkte enthalten bereits ältere Verfassungen Anklänge, so diejenige von Solothurn von 1856, welche (Art. 48) vorschreibt: „Der Staat hat das Creditwesen zu heben und zu schützen; er sorgt namentlich für die Errichtung einer unter seiner Aufsicht stehenden Hypothekar- und Leihbank und hat dazu, so viel in seiner Stellung liegt, mitzuwirken.“ In den Verfassungen von Thurgau und Zürich finden sich über dieses Capitel besondere Abschnitte, jedoch mit wesent-

lich verschiedener Tragweite. Beide rufen der Errichtung von Kantonalbanken zur Hebung des Creditwesens und stellen Staatshilfe für Eisenbahnbauten in Aussicht, Thurgau immerhin mit ausdrücklichem Vorbehalt der Möglichkeit und der vorhandenen Kräfte. Thurgau ruft nur der Staatsbetheiligung für Unterbringung armer, unheilbarer Kranken, während Zürich ausreichendere Beihilfe des Staates für das Armenwesen in verschiedener Richtung in Aussicht stellt. Thurgau sichert der Landwirthschaft, dem Handel und Gewerbe und der Obforge für Wohl und Gesundheit der arbeitenden Klassen den Schutz und die Förderung des Staates zu. Zürich will die Entwicklung des auf Selbsthilfe beruhenden Genossenschaftswesens erleichtern und auf dem Wege der Gesetzgebung die zum Schutze der Arbeiter nöthigen Bestimmungen erlassen. Thurgau erklärt die Kantonsbewohner zc. nach Verhältnis ihrer ökonomischen Hülfsmittel pflichtig, an die allgemeinen Bedürfnisse der Staatsbürger beizutragen, stellt Inventarisation des Vermögens und Bestrafung der Vermögensverheimlichung in Aussicht und weist die Gesetzgebung an, den Bezug der indirekten Abgaben zu regeln. Zürich schreibt grundsätzlich die Progression der Vermögens- und Einkommenssteuer, insoweit sie vom Staate in Anspruch genommen werden, vor, von denen die erstere den doppelten, die letztere den fünffachen Betrag des einfachen Steueransatzes erreichen können; stellt eine progressive Erbschaftsteuer und Vorschriften zu genauer Ermittlung der Steuerkraft in Aussicht; erklärt das geringe Vermögen arbeitsunfähiger Personen und den zum Leben unbedingt nothwendigen Betrag des Einkommens steuerfrei, verbietet die Einführung neuer Steuern auf dem Konsum, schreibt die sofortige Verminderung der Salzabgabe vor und führt hinwider einen mäßigen, auf alle Stimmberechtigten gleichmäßig zu verlegenden Beitrag an die öffentlichen Lasten ein.

Die hier hervorgehobenen Punkte mögen genügen, die Eigenthümlichkeiten der vorliegenden Verfassungen in einigen der wesentlichsten Beziehungen, den Zusammenhang einzelner derselben mit im schweizerischen Staatsrechte bereits bekannten, in andern Kantonsverfassungen eingeführten Formen und die ganz neuen Dispositionen einigermaßen zu charakterisiren und den Beweis zu leisten, daß in allen, vorzüglich aber in denjenigen von Thurgau und Zürich, dem Bestreben, das Staatswesen so viel als möglich zu demokratisiren, aller Vorschub geleistet worden ist. Eine eingehendere Kritik erlauben wir uns nicht, da ja unsere Aufgabe im Grunde nur darin besteht, zu untersuchen, ob diese Verfassungen die eidgenössische Gewähr erlangen können.

Zu diesem Zweck haben wir endlich noch zu berichten, ob die Verfassungen nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten, und diese Frage führt uns noch auf einige Spezialitäten.

Die zum größten Theil noch in Kraft verbleibende Luzerner-Verfassung von 1863 enthält in einer Reihe von Artikeln Bestimmungen, nach welchen die Fähigkeit zur Bekleidung gewisser Aemter und die Stimmfähigkeit in den Versammlungen der politischen Gemeinden vom Besitze eines bestimmten Vermögens abhängig gemacht ist. Obgleich in dem diese Verfassung gewährleistenden Bundesbeschlusse vom 25. Juli 1863 diese Bestimmungen mit Anführung der betreffenden Artikel, unter Bezugnahme auf Art. 4 der Bundesverfassung, welcher alle Schweizer vor dem Gesetze gleich erklärt, als von der Gewährleistung ausdrücklich ausgeschlossen bereits bezeichnet sind, glaubte die Kommission, da bei der stattgefundenen Revision diese Artikel nicht auch geändert worden sind, in dem gegenwärtigen Berichte doch ausdrücklich daran erinnern zu sollen, daß sie auch in Zukunft einer Gewährleistung des Bundes nicht theilhaftig sein werden.

Ueber den Sinn des neuen, den § 28 der alten Verfassung theilweise abändernden Art. 3 der Luzerner Abänderungen war die Kommission nicht ganz im Klaren. Derselbe schreibt vor: „Um jedoch in der Wohngemeinde, beziehungsweise Wahlkreise, stimmen zu können, muß der betreffende Stimmfähige sich ausweisen, wenigstens drei Monate lang unmittelbar vor der fraglichen kantonalen Wahl oder Abstimmung in der Gemeinde, beziehungsweise Wahlkreise, gewohnt zu haben.“ Ist er aus einer andern Gemeinde des Kantons eingezogen, so kann er während jener Zeit sein Stimmrecht an dem frühern Wohnorte ausüben. Man fragte sich: wie es sich verhalte, wenn ein Luzerner Bürger aus einem andern Kanton oder aus dem Ausland in seine Heimatgemeinde oder in eine andere Gemeinde des Heimatkantons einziehe: ob er auch in diesem Falle erst dann stimmberechtigt werde, nachdem er seinen Wohnsitz in derselben wenigstens drei Monate lang besessen habe. Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung müßte die Frage durchaus bejaht werden. Indessen scheint die Meinung obzuwalten, daß in dem vorausgesetzten Falle der neu einziehende Luzerner Bürger vom Augenblicke seines Einzuges an in die aktivbürgerlichen Rechte trete, weil die fragliche Zeitbestimmung lediglich zu dem Zwecke aufgestellt worden sei, um das Anwesen der sogenannten Wahlknechte, d. h. der momentanen Uebersiedlung von Stimmberechtigten von einem Wahlkreis in den andern, um in diesem eine künstliche Mehrheit zu erzielen, für die Zukunft unmöglich zu machen. Sollte übrigens der Art. 3 einfach nach seinem Wortlaut aufgefaßt und demnach auch auf von Außen her einziehende Luzernerbürger angewendet werden, so könnte er schon aus dem Grunde wohl keine Anfechtung erleiden, weil eine ähnlich lautende Bestimmung der Verfassung des Kantons Waadt von 1861 unbeanstandet geblieben ist. In Art. 24 derselben heißt es nämlich, in Uebereinstimmung mit Art. 17 der Verfassung von 1845: daß eine Bedingung

der Ausübung der aktivbürgerlichen Rechte für den Waadtländer darin bestehe: être domicilié dans le Canton depuis trois mois. Zudem ist man hier darüber durchaus im Klaren, daß der von Außen einziehende Waadtländer auch in seiner Heimatgemeinde jene Rechte nicht ausüben kann, wenn er nicht vorher während drei Monaten im Kanton wohnhaft gewesen ist.

Was die Verfassung des Kantons Thurgau anbelangt, so glaubt der Bundesrath wegen der in Art. 25 derselben enthaltenen Bestimmung: „Jeder Kantonsbürger und jeder im Kanton wohnende Schweizerbürger ist militärpflichtig,“ einen Vorbehalt machen zu sollen, und zwar mit Rücksicht zunächst auf Art. 144 der eidgenössischen Militärorganisation und der schweizerischen Militärgesetzgebung überhaupt, und sodann weil ähnliche Vorbehalte bei Genehmigung der Verfassungen von Freiburg von 1857, von Basel-Stadt von 1858 und von Obwalden von 1867 gemacht worden seien. Art. 144 der schweizerischen Militärorganisation von 1850 schreibt vor: „In der Regel soll der Wehrpflichtige in dem Kanton Dienste leisten, in welchem er niedergelassen ist. Ausnahmsweise kann einer mit Bewilligung der Behörde des Kantons, in dem er niedergelassen ist, in einem andern Kantone Dienste thun. In dieser Beziehung sind namentlich solche zu berücksichtigen, die nächst der Grenze ihres Heimatkantons niedergelassen sind. Die Bewilligung, in einem andern Kantone Dienste zu thun, kann nicht verweigert werden, wenn der Pflichtige bereits einer Waffe angehört, die der Kanton, in welchem er niedergelassen ist, nicht besitzt.“ — Daraus ist gefolgert worden, daß Bestimmungen, wie die angeführte der Thurgauer Verfassung auf die in andern Kantonen wohnenden Bürger, so wie auf Schweizer, welche bloße Aufenthalter sind, nicht angewendet werden können. Es scheint uns indessen ein besonderer Vorbehalt doch kaum nöthig zu sein. Einmal ist man diesfalls schon sehr ungleich verfahren. Die Verfassung des Kantons St. Gallen von 1861, welche genau die gleichen Worte enthält, wie diejenige von Obwalden: „Jeder Kantonsbürger und jeder im Kanton niedergelassene Schweizer ist wehrpflichtig,“ erhielt die Gewährleistung ohne einen diesfälligen Vorbehalt, indem man sich begnügte, im Commissionalberichte anzudeuten, daß es sich von selber verstehe, daß der betreffende Artikel der Verfassung nur nach Maßgabe der Bundesvorschriften angewendet werden könne. Ebenso veranlaßte die Bestimmung der Verfassung von Aargau von 1852, Art. 22: „Sämmtliche Einwohner des Kantons sind wehrpflichtig,“ keinen besondern Vorbehalt. Sodann scheinen die Vorschriften der Bundesverfassung wirklich vollkommen zu genügen, um aller irrigen Anwendung von vorneherein vorzubeugen, indem Art. 20 der Bundesverfassung in Ziff. 1 vorschreibt: „Ein Bundesgesetz bestimmt die allgemeine Organisation des Bundesheeres,“ und in Ziff. 4: „Die Militärverordnungen

der Kantone dürfen nichts enthalten, was der eidgenössischen Militärorganisation und den den Kantonen obliegenden bundesmäßigen Verpflichtungen entgegen ist und müssen zu diesfälliger Prüfung dem Bundesrathe vorgelegt werden. Was endlich den Art. 58 der Verfassung von Zürich betrifft: „Das Gesetz bestimmt die Zahl, die Organisation, die Kompetenz und das Verfahren der Gerichte,“ so hat schon die bezügliche Botschaft des Bundesrathes aufmerksam gemacht, daß durch diese der Gesetzgebung vorbehaltenen Organisation der Rechtspflege keine Bestimmungen getroffen werden dürfen, durch welche denjenigen Rechten zu nahe getreten würde, die in der Bundesverfassung und Gesetzgebung den Bürgern gewährleistet sind.

Die Commission ist sonach der Ansicht, es dürften die Verfassungsänderungen des Kantons Luzern, so wie die neuen Verfassungen von Thurgau und Zürich ohne weiteren Vorbehalt gewährleistet werden und stellt daher den Antrag: Es sei,

in Betracht,

daß die Abänderung, resp. die betreffende Verfassung, nichts enthält, was mit der Bundesverfassung im Widerspruch steht, und daß dieselbe von dem Volke des Kantons . . . . . angenommen worden ist,

zu beschließen:

1. Der Abänderung der Staatsverfassung des Kantons Luzern von 1863, wie sie am 17. Hornung vom Großen Rath beschlossen und am 14. März l. J. in der Volksabstimmung angenommen worden ist;

2. der Verfassung des eidgenössischen Standes Thurgau, wie sie vom Verfassungsrath am 27. Januar erlassen und am 28. Februar l. J. in der Volksabstimmung angenommen worden;

3. der Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich, wie sie vom Verfassungsrath am 31. März erlassen und am 18. April l. J. in der Volksabstimmung angenommen worden ist,

wird die Gewährleistung des Bundes ertheilt.

Bern, den 9. Juli 1869.

Namens der Commission,

Der Berichterstatter:

**Uepli.**

## **Bericht der ständeräthlichen Commission betreffend die Gewährleistung der Verfassungen von Luzern, Thurgau und Zürich. (Vom 9. Juli 1869.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.09.1869
Date	
Data	
Seite	945-953
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 260

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.